



wenger & vieli  
Rechtsanwälte

---

## Bewegung in der Steuerlandschaft

Vorabendveranstaltung vom 24. März 2010

Lake Side Casino Zürichhorn

---

---

# Programm

17.15 – 18.45	Begrüssung und Einführung <i>Dr. Beat Walti</i>
	Spannungsfelder der Steuerpolitik <i>Dr. Beat Walti</i>
	Steuerstrafrecht als Chance <i>Stephan Hürlimann</i>
	Entwicklungen im internationalen Steuerrecht der Schweiz – ein Überblick <i>Prof. Dr. iur. et lic. oec. Robert Waldburger, Uni St. Gallen</i>
	Wesentliche Neuerungen im Schweizer Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer <i>Barbara Brauchli Rohrer</i>
18.45 – ca. 19.15	Diskussion / Fragen <i>Barbara Brauchli Rohrer</i>
anschliessend	Apéro riche

---

# Begrüssung und Einführung

*Dr. Beat Walti*

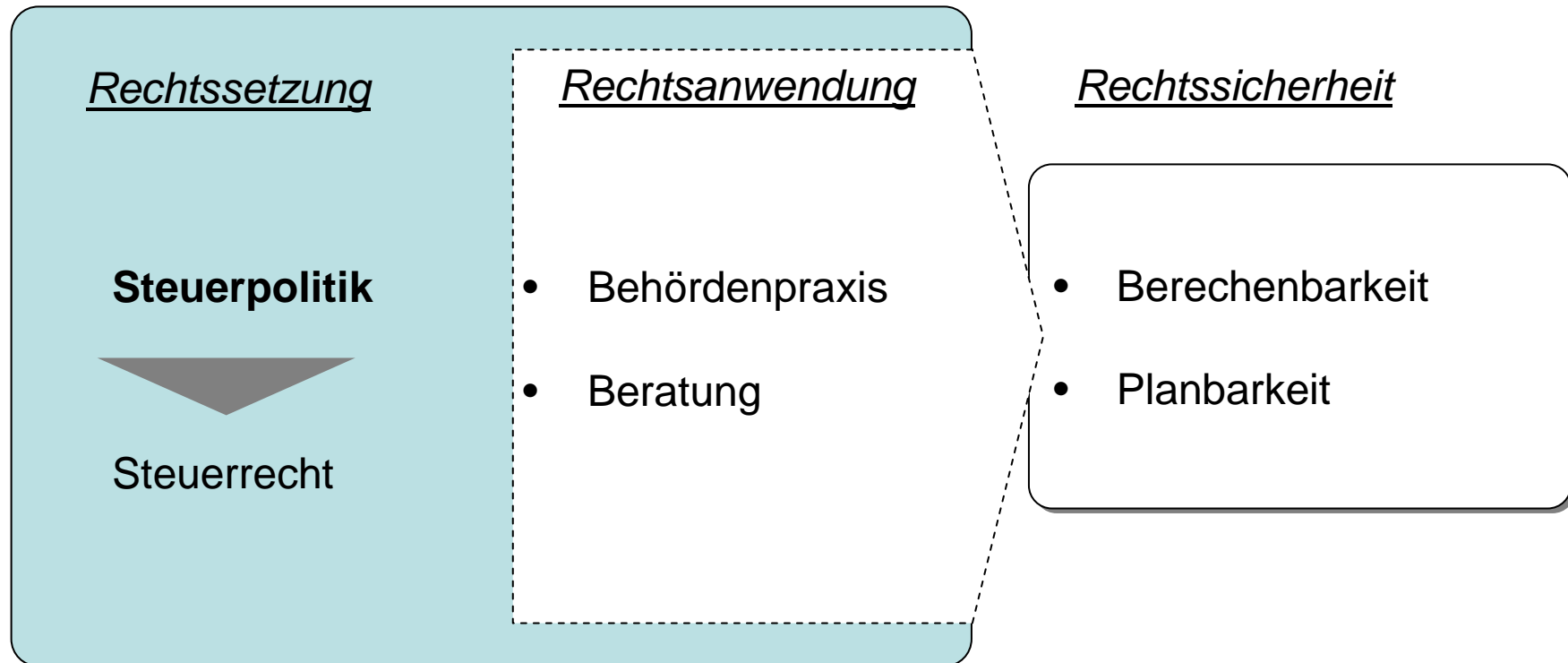
---

# Spannungsfelder der Steuerpolitik

*Dr. Beat Walti*

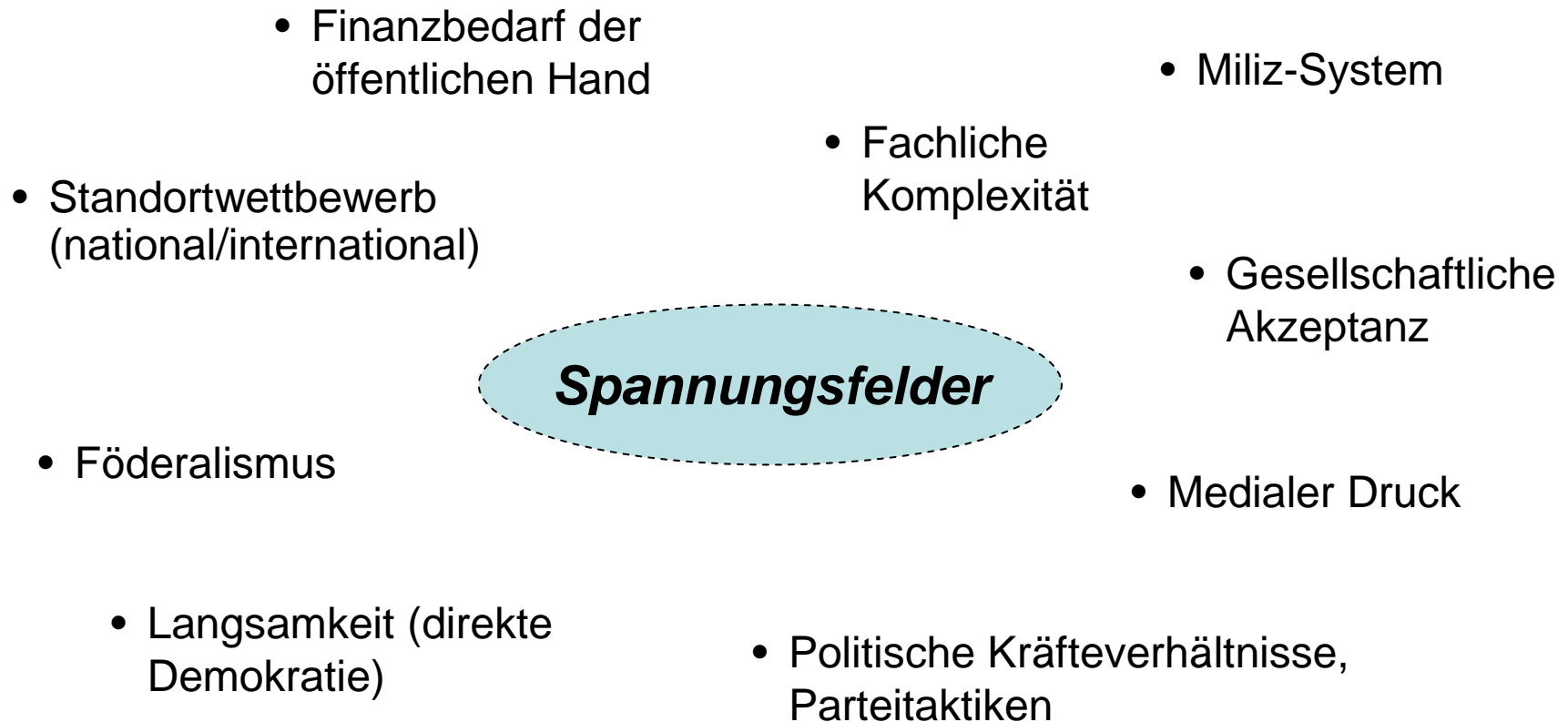
---

# Spannungsfelder der Steuerpolitik (1)



---

# Spannungsfelder der Steuerpolitik (2)



---

# Spannungsfelder der Steuerpolitik (3)

## Fakten...

---



- Reduzierte Dividendenbesteuerung (ZH)
- Unternehmenssteuerreform II (CH)
- ...

versus

## Emotionen...

---

- Abschaffung Pauschalbesteuerung
- (Konstruktive) Referenden gegen „Steuerpaket 2009“ (ZH)
- Eidgenössische Volksinitiative „für mehr Steuergerechtigkeit“ (SP)
- ...

---

# Spannungsfelder der Steuerpolitik (4)

## Ausblick (Auswahl)

- Bund
  - Ehe- und Familienbesteuerung
  - Unternehmenssteuerreform III
  - MWST-Gesetz
  - Eidgenössische Volksinitiative Bausparen, Eigenmietwert
  - „Steuergerechtigkeits-Initiative“
- Kanton Zürich
  - Steuerpaket 2009 (Referenden)
  - Volksinitiative zur Halbierung der Vermögenssteuer (eingereicht)
  - Volksinitiative zur Reduktion der Grundstückgewinnsteuer (eingereicht)

---

## Kontakt:



Dr. Beat Walti  
Rechtsanwalt

Wenger & Vieli AG  
Dufourstrasse 56  
Postfach 1285  
CH-8034 Zürich  
Telefon: +41 58 958 58 58  
Telefax: +41 58 958 59 59

E-Mail: [b.walti@wengervieli.ch](mailto:b.walti@wengervieli.ch)

---

# Steuerstrafrecht als Chance

*Stephan Hürlimann*

---

# Übersicht

- Steuerplanung – Steuerumgehung
- Steuerstrafrecht
  - Steuerhinterziehung
  - Steuerbetrug
- Kleine Steueramnestie

---

# Steuerplanung - Steuerumgehung

- Grundsätzlich ist jedermann frei, sich wirtschaftlich so zu betätigen, dass eine möglichst tiefe Steuerbelastung anfällt
- Steuerplanung ist erlaubt
- Wenn der Bogen jedoch überspannt oder ein allzu ausgefallener Sachverhalt konstruiert wird, spricht man von unerlaubter Steuerumgehung:
  - Drei Kriterien sind kumulativ zu erfüllen
  - Steuerumgehung ist nicht illegal

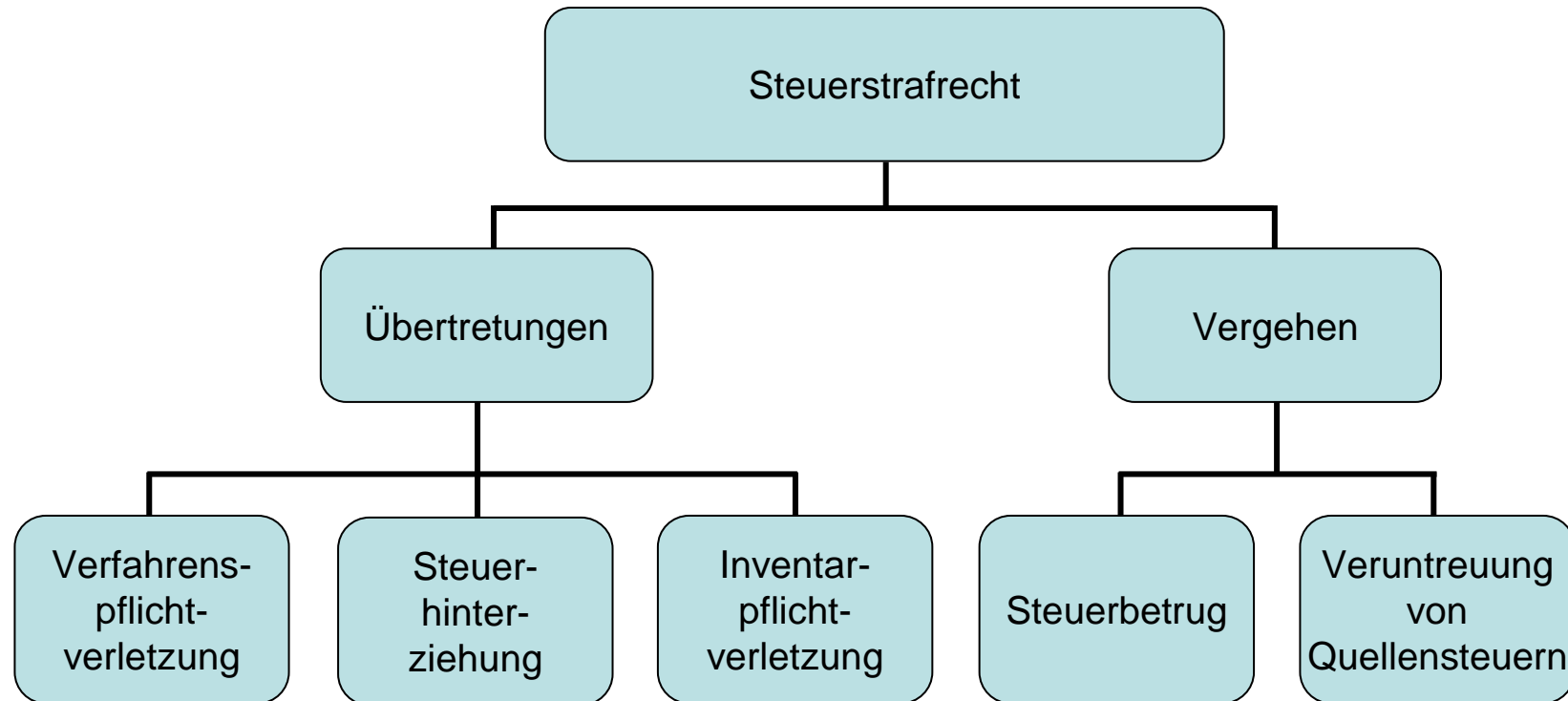
---

# Beispiel einer Steuervermeidung

- Auszahlung einer Lebensversicherung mit Einmalprämie ist bei Erfüllung gewisser Bedingungen steuerfrei
- Schuldzinsen können grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden
- Finanzierung einer Einmalprämienversicherung durch Aufnahme eines Kredites kann als Steuervermeidung betrachtet werden
  - Schuldzinsen werden nicht zum Abzug zugelassen

---

# Steuerstrafrecht



Vgl. Richner / Frei / Kaufmann / Meuter Kommentar zum DBG, 2. A, Zürich 2009, VB zu Art. 174 - 195 N12

---

# Versuchte Steuerhinterziehung

- Eventualvorsatz
- Absicht des Steuerpflichtigen, eine gesetzeswidrige Steuerverkürzung zu erreichen
  - Durch Einreichung einer unkorrekten Steuererklärung
  - Verletzung von Verfahrenspflichten
- Korrektur bei der Veranlagung des steuerbaren Einkommens und Vermögens
- Strafzumessung:
  - 2/3 der Busse, die bei vollendeter Steuerhinterziehung festgesetzt würde

---

# Vollendete Steuerhinterziehung

- Vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Steuerpflichtigen
- Verhinderung der Veranlagung eines nach Gesetz steuerbaren Tatbestandes durch den Steuerpflichtigen
- Verjährungsfrist: 10 Jahre
- Steuerfolgen:
  - Keine Rückerstattung allfälliger Verrechnungssteuern
  - Erhebung einer Nachsteuer auf dem Einkommen und Vermögen
  - Erhebung von Verzugszinsen
  - Strafzumessung:
    - In der Regel 100% der hinterzogenen Steuer
    - In schweren Fällen bis 300% der hinterzogenen Steuer

---

# Beispiel zu den Steuerfolgen

## Annahmen:

- Wohnort Stadt Zürich
- Versteuertes Einkommen CHF 200'000
- Versteuertes Vermögen CHF 2 Mio.
- Nicht versteuerter Vermögensertrag CHF 50'000
  - Verrechnungssteuer 35% CHF 17'500
- Nicht versteuertes Vermögen CHF 1 Mio.

## Steuerfolgen bei Entdeckung durch Steuerbehörden:

- Nachsteuern für 10 Jahre: CHF 240'000
- Übliche Strafsteuern CHF 240'000
- Verzugszinsen (geschätzt) CHF 47'000
- Verrechnungssteuer CHF 175'000

---

# Selbstanzeige

- Entsprechende Meldung muss vom Steuerpflichtigen stammen
- Die hinterzogenen Faktoren müssen konkret, umfassend und vorbehaltlos sein
- Selbstanzeige muss bei der Steuerbehörde eintreffen, bevor diese Kenntnis von der Steuerhinterziehung hat
- Nicht als Selbstanzeige gilt, wenn z.B.
  - in der nächsten Steuererklärung ein unberücksichtigt gebliebener Lohnausweis nachgereicht wird
  - kommentarlos eine korrigierte Jahresrechnung nachgereicht wird
- Busse wird auf 20% des hinterzogenen Steuerbetrages reduziert

---

# Beispiel der Steuerfolgen bei Selbstanzeige

## Annahmen:

- Gleich wie bei vorherigem Beispiel

## Steuerfolgen:

- Nachsteuern: CHF 240'000
- Nicht rückerstattete Verrechnungssteuer CHF 175'000
- Übliche Strafsteuern CHF 48'000
- Verzugszinsen CHF 47'000

Vorteil gegenüber Entdeckung durch Steuerbehörden rund  
CHF 192'000

---

# Selbstanzeige im Todesfall

- Willensvollstrecker in der Pflicht
- Erhebung von Nachsteuern für die vergangenen zehn Jahre
- Keine Strafsteuer
- Strafsteuer gemäss vorherigem Beispiel (CHF 48'000) entfällt
- Neue Steuerhinterziehung der Erben ohne Deklaration der hinterzogenen Faktoren des Erblassers!

---

# Steuerbetrug

- Steuerhinterziehung mit Hilfe von gefälschten, verfälschten oder unwahren Urkunden
  - Gefälschte Geschäftsbücher, Bilanzen oder Erfolgsrechnungen
  - Lohnausweise
  - Bescheinigung Dritter
- Bestrafung wegen Steuerhinterziehung
- Gefängnis oder Busse

---

# Steueramnestie in Kraft seit 1. Januar 2010

## Bei Selbstanzeige:

- Umfassende und erstmalige Selbstanzeige
  - nur Nachsteuern für die letzten zehn Jahre
  - keine Strafsteuern
  - Verzugszinsen
  - Verrechnungssteuer wird nicht zurückerstattet

## Im Todesfall des Steuerpflichtigen nach dem 1.1.2010

- Nachsteuern auf den dem Tod vorangehenden drei Jahren
- keine Strafsteuern

---

# Beispiel der Steuerfolgen bei Steueramnestie

- Annahmen gleich wie bei vorherigem Beispiel
- Gegenüber bisherigem Recht wird die Steuerbelastung um CHF 48'000 reduziert
- Im Todesfall reduziert sich die Nachsteuer auf CHF 72'000 plus Verzugszinsen

---

## Kontakt:



Stephan Hürlimann  
Steuerexperte

Wenger & Vieli AG  
Dufourstrasse 56  
Postfach 1285  
CH-8034 Zürich  
Telefon: +41 58 958 58 58  
Telefax: +41 58 958 59 59

E-Mail: [s.huerlimann@wengervieli.ch](mailto:s.huerlimann@wengervieli.ch)

---

# Entwicklungen im internationalen Steuerrecht der Schweiz – ein Überblick

*Prof. Dr. iur. et lic. oec. Robert Waldburger, Uni St. Gallen*

---

# Übersicht I

## Übernahme OECD Art. 26-Standard in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) der Schweiz

- Was ist der OECD-Standard im Allgemeinen?
- Weshalb sind wir, wo wir sind?
- Was bedeutet Übernahme OECD Art. 26 in CH-DBA?
  - Umfassende Verpflichtungen und Rechte zum Informationsaustausch
  - Wichtigste Schranke: Ermittlungsmöglichkeiten CH-Steuerbehörden
  - Ausnahmebestimmungen betreffend Bankinformationen, Treuhandverhältnisse und Beteiligungsverhältnisse an Kapitalgesellschaften

---

# Übersicht II

## Innenpolitik

### Wichtigste Internationale Entwicklungen

- Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei; Financial Action Task Force
- EU-Zinsbesteuerung

### Umsetzung OECD Art. 26-Standard mit Nachbarstaaten

- Frankreich
- Deutschland
- Italien

---

# Übersicht III

Problem: kantonale Steuerregimes als verbotene staatliche Beihilfe gemäss Freihandelsabkommen Schweiz EU?

- Position Schweiz versus Position EU
- Keine Verhandlungen, nur Dialog
- „Deal“: Unternehmenssteuerreform III
- Abzusehende Änderungen

---

# OECD-Standard im Allgemeinen

OECD basiert auf Konsens aller Mitgliedstaaten, nur Stufe Regierung; Aber: Einfluss von G7-Staaten in OECD

## OECD Musterabkommen

- Nur politische Empfehlungen an Mitgliedstaaten (Vorbehalte, Bemerkungen)
- Möglichkeit der Abweichung in bilateralen DBA
- OECD-Musterabkommen (OECD-MA) regelt viel weiteren Bereich, als nur Amtshilfe (anders: Modellabkommen für Informationsaustausch „TIEA“)
  - Hauptanwendung: Vermeidung internationale Doppelbesteuerung für sämtliche Einkunftsarten (und Vermögen)
  - Informationsaustausch als ergänzende Bestimmung zur richtigen Anwendung der DBA und zur Verhinderung der Steuervermeidung

---

# Weshalb ist die Schweiz, wo sie heute ist?

## Konsequenz aus Kampf der OECD gegen die Steuerparadiese

- Entwicklung hat 1998 eingesetzt (Projekt Harmful Tax Competition); Schweiz hat sich enthalten
- Ab 2002 Druck auf Steuerparadiese erhöht
- Forderung der Steuerparadiese nach „level playing field“
- Herauslösen der Problematik aus OECD **zwingend und absehbar**

„Marihuana“ für schweizerische Politik (und Banken):

„Bilaterale II“: Bankgeheimnis staatsvertraglich gesichert

## Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise?

- Finanz- und Wirtschaftskrise nur Vorwand und politischer Katalysator, nicht Ursache

---

# Art. 26 OECD-MA (I)

## **Abs. 1**

*The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is **foreseeably relevant** for carrying out the provisions of this Convention or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Convention. The exchange of information is not restricted by Articles 1 and 2.*

**Abs. 2:** Steuergeheimnis gemäss internem Recht; Mindeststandard

---

## Art. 26 OECD-MA (II)

### **Abs. 3**

*In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:*

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;*
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;*
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).*

### **Abs. 4:** No domestic tax interest

---

## Art. 26 OECD-MA (III)

### Abs. 5

*In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.*

- **CH-Modell (unterschiedliche Formulierungen)**

Beispiel USA (Erweiterung Abs. 5):

*In order to obtain such information, the tax authorities of the requested Contracting State, if necessary to comply with its obligations under this paragraph, shall have the power to enforce the disclosure of information covered by this paragraph, **notwithstanding paragraph 3 or any contrary provisions in its domestic laws.***

---

# Konsequenzen:

Umfassende Amtshilfeverpflichtung (vgl. Abs. 1), **nicht nur, aber** auch Bankinformationen

- Beispiele
  - Wohnsitzfragen natürlicher Personen
  - Transferpricing
  - Beteiligungsverhältnisse (bis zum letzten Beneficial Owner)
- Schranken:
  - Foreseeably relevant
  - CH-Steuerbehörden sind bereits im Besitz der Informationen oder können sich diese gemäss internem Recht beschaffen
- Unternehmen und Private müssen sich gut überlegen, welche Informationen sie den Steuerbehörden zu den Akten geben, beziehungsweise welche Informationen diese bereits haben!

---

# Aktuelle Innenpolitik

Idee des „sauberen Finanzplatzes“

Chaos der Meinungen als Folge von

- mangelnder Einheitlichkeit und Führungsfähigkeit des Bundesrats
- unterschiedlichen Stimmen aus Bankenkreisen
- mangelndem Informationsstand von Politikern und Medien

Wo bleibt der Blick auf die internationalen Standards?

Wie weiter?

---

# Wichtigste Internationale Entwicklungen

## Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei

- Nicht mehr aufzuhalten, wegen Positionswechsel USA
- Kriminelle Steuerwiderhandlungen als Vortaten zu Geldwäscherei
- Jeder Staat kann Vortaten selber definieren
- Chance zur Alternative der Selbstdeklaration mit Versteuerungsnachweis
- Konzeptionelle und Gedankenarbeit steht noch bevor

## EU-Zinsbesteuerung

- EU-revidiert interne Sparzinsenrichtlinie und braucht Kooperation der Schweiz
- Schweizerische Haltung noch wenig überzeugend
- EU hat noch kein Verhandlungsmandat; verpasst Schweiz die Chance zur Beeinflussung?

---

# Umsetzung OECD-Standard; Nachbarstaaten

## Frankreich

- Bestimmung über Informationsaustausch als Teil einer umfassenderen DBA-Revision
- Abkommen unterzeichnet
- Briefwechsel wegen Kenntnis des Informationsinhabers „dans la mesure du possible“

## Italien

- Verhandlungen weit fortgeschritten
- Frage eines Gesamtpakets (mit Abgeltungssteuer; Problem „schwarze Listen“, Problem kantonale Regimes im Allgemeinen und Anwendung von Art. 15 Zinsbesteuerungsabkommen durch Italien)

---

# Umsetzung OECD-Standard; Nachbarstaaten und national

## Deutschland

- Verhandlungen weit fortgeschritten
- Punkte von weniger grosser Tragweite offen
- Frage der Abgeltungssteuer; wenn CH an ihren Bedingungen, insbesondere Amnestie festhält, hat dieses Konzept meines Erachtens keine Chance

Allenfalls: ganz aktuelle Entwicklungen

## Nationale Umsetzung

- Verordnungsentwurf in Vernehmlassung; Inkrafttreten allenfalls per 1. Oktober 2010
- Gesetzesentwurf aus Bankenkreisen in Vorbereitung
- Weitere Entwicklung noch offen

---

# Problem mit EU: kantonale Steuerregimes

Lange Vorgeschichte; Folge von Art. 15 Zinsbesteuerungsabkommen

Deal zwischen EU-Kommission und Bundesrat: Neuregelung  
Kantonale Steuerregimes (Steuerharmonisierungsgesetz Art. 28 II – IV)

- Abschaffung Verwaltungs- (Domizilgesellschaften)
- Holdinggesellschaften: Andere Einkünfte als Dividenden nicht mehr steuerfrei, sondern Einbezug in Steuerberechnungsgrundlage zu mindestens 15%
- Gemischte Gesellschaften: Festlegung Mindestquote für Besteuerung ausländischer Einkünfte von 20%

Deal wird noch blockiert von Italien (scudo fiscale)

Lösung nicht definitiv, sondern Regelung für nächste 5 – 7 Jahre

---

# Fazit

Internationale Entwicklungen weiterhin im Gange

Schweiz erscheint als führungs- und strategielos (wird auch im Ausland mit Interesse zur Kenntnis genommen)

Internationale Steuerpolitik ist zum Spielball innenpolitischer Interessen geworden

Kohärenz täte dringend Not

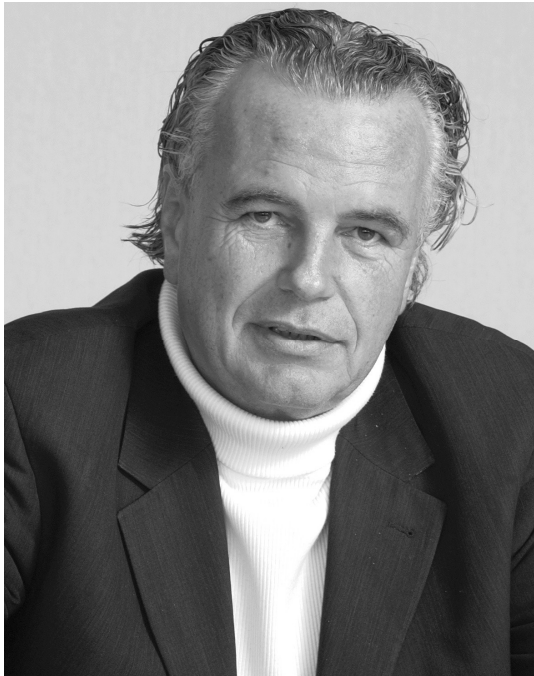
Zukunft offen

**Diskussion im Anschluss an Referat von Frau Barbara Brauchli Rohrer**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

---

## Kontakt:



Prof. Dr. iur. et lic. oec. Robert Waldburger

Universität St. Gallen  
Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht  
Varnbühlstrasse 19  
9000 St. Gallen

Telefon: +41 71 225 25 20

Telefax: +41 71 224 26 70

E-Mail: [robert.waldburger@unisg.ch](mailto:robert.waldburger@unisg.ch)

---

# Wesentliche Neuerungen im Schweizer Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

*Barbara Brauchli Rohrer*

---

# Übersicht

## Unternehmenssteuerreform II

- Zielsetzung
- Was ist bereits umgesetzt – erste Erfahrungen?
- Was wird per 1. Januar 2011 umgesetzt – Handlungsbedarf?

## Unternehmenssteuerreform III

- Zielsetzung
- Was soll geändert werden?

## Weitere Neuerungen (Auswahl)

---

# Unternehmenssteuerform II (1)

## Zielsetzung

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung
- Abbau von substanzverzehrenden Steuern
- Entlastung für Personenunternehmen
  
- Vorgezogene Lösung für indirekte Teilliquidation und Transponierung (Bund: 1.1.2007; Kantone: spätestens seit 1.1.2008)
  
- Keine Lösung in Sicht betreffend Quasiwertschriftenhandel

---

# Unternehmenssteuerform II (2)

## Was ist bereits umgesetzt – erste Erfahrungen?

- Teilbesteuerung der Dividenden (Bund: 60% / 50%)
  - Kantone:
    - Unterschiedliche kantonale Umsetzung (Teileinkünfteverfahren / Teilsatzverfahren)
    - Bundesgerichtsentscheide
- Emissionsabgabe
  - Freigrenze von CHF 1 Mio. auch für Genossenschaften
  - Freigrenze von CHF 10 Mio. bei offenen Sanierungen
  - Keine Emissionsabgabe bei Betriebsübernahme durch Auffanggesellschaft
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

---

# Unternehmenssteuerform II (2)

## Was wird per 1. Januar 2011 umgesetzt – Handlungsbedarf?

- Ausweitung des Beteiligungsabzugs
  - Dividenden: 10% Beteiligung / Gewinn (neu) oder Verkehrswert von CHF 1 Mio. (neu)
  - Kapitalgewinn: 10% Beteiligung / Gewinn (neu) sowie 1 Jahr Haltedauer
    - Handlungsbedarf: Planung des Ausschüttungsverhaltens
- Ausweitung des Ersatzbeschaffungstatbestands
  - Ersatzobjekt: betriebliches Anlagevermögen statt Funktionsgleichheit
- Aufschiebung der Besteuerung stiller Reserven
  - Verpachtung
  - Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen
  - Erbteilung

---

## Unternehmenssteuerform II (3)

### Was wird per 1. Januar 2011 umgesetzt – Handlungsbedarf?

- Entlastung der Liquidationsgewinne bei Aufgabe selbständiger Erwerbstätigkeit
  - Separate Besteuerung des Liquidationsgewinnes (Milderung der Steuerprogression)
  - Steuersatz: 1/5 des Liquidationsgewinnes massgebend
- Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip
  - Steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen
    - Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse
    - Verbucht und offen ausgewiesen (gesondertes Konto)
    - Achtung: Handelsrechtlich ausgebuchte Verluste vermindern Reserven aus Kapitaleinlage
      - » Aufarbeiten der Reservenqualifikation seit 1.1.1997
      - » Verluste nicht gegen Reserven ausbuchen

---

# Unternehmenssteuerreform III (1)

## Zielsetzung

- Stärkung Unternehmensstandort Schweiz
- Erhöhung Wachstumsaussichten
- Beilegung Steuerstreit mit der EU

## Was soll geändert werden?

- Abschaffung der Emissionsabgabe
- Steuerliche Erleichterungen bei der Konzernfinanzierung
- System des Beteiligungsabzugs
- Verlustverrechnung / Verlustübernahme
- Anpassung der kantonalen Steuerregimes für Holding- und Verwaltungsgesellschaften
- Abschaffung der Kapitalsteuer

---

# Unternehmenssteuerreform III (2)

## Was soll geändert werden?

- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital und Obligationen
- Steuerliche Erleichterungen bei der Konzernfinanzierung
  - Abschaffung der Erhebung der Verrechnungssteuer und der Emissionsabgabe bei konzerninternen Transaktionen wie zum Beispiel konzerninternen Finanzierungen, Treasury-Operationen, Cash Pooling
  - Vorgezogen:
    - Guthaben zwischen Konzerngesellschaften qualifizieren nicht als Obligationen, Geldmarktpapiere oder Kundenguthaben
    - Inkrafttreten war für 1. April 2010 geplant, Verzögerung aufgrund Resultat der Vernehmlassung
- System des Beteiligungsabzugs
  - Wechsel zur direkten Freistellung der Beteiligungserträge

---

# Unternehmenssteuerreform III (3)

## Was soll geändert werden?

- Verlustverrechnung / Verlustübernahme
  - Zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung
  - Verlustübernahme aus Gruppengesellschaften
- Anpassung der kantonalen Steuerregimes für Holding- und Verwaltungsgesellschaften
  - Generelles Verbot der Geschäftstätigkeit bei Holdinggesellschaften
  - Minimale Besteuerungsgrundlage bei Verwaltungsgesellschaften
  - Abschaffung des Status der „Domizilgesellschaft“
- Fakultative Abschaffung der Kapitalsteuer

---

# Weitere Neuerungen (Auswahl)

## Straffreie Selbstanzeige und Erbenamnestie (Inkrafttreten 1.1.2010)

### Abschaffung der Dumont Praxis

- Keine zeitliche Einschränkung bezüglich Abzugsfähigkeit von Instandstellungskosten
- Bund: per 1.1.2010; Kantone: 2 Jahre Anpassungsfrist

### Zuwendungen an politische Parteien

- Abzugsfähiger Maximalbetrag von CHF 10'000
- Bund: per 1.1.2011; Kantone: 2 Jahre Anpassungsfrist

### Ausgleich kalte Progression Direkte Bundessteuer

- Jährlich, erstmals per 1.1.2011

### Familienbesteuerung

- Steuerliche Entlastung
- Bund: per 1.1.2011; Kantone: 2 Jahre Anpassungsfrist

---

## Kontakt:



Barbara Brauchli Rohrer  
Steuerexpertin, lic. iur.

Wenger & Vieli AG  
Dufourstrasse 56  
Postfach 1285  
CH-8034 Zürich  
Telefon: +41 58 958 58 58  
Telefax: +41 58 958 59 59

E-Mail: [b.brauchli@wengervieli.ch](mailto:b.brauchli@wengervieli.ch)

---

# Diskussion / Fragen

*Barbara Brauchli Rohrer*

---

# Wenger & Vieli AG

Dufourstrasse 56  
Postfach 1285  
CH-8034 Zürich

Büro Zug  
Metallstrasse 9b  
CH-6300 Zug

Telefon: +41 58 958 58 58  
Telefax: +41 58 958 59 59  
mail@wengervieli.ch  
www.wengervieli.ch



---

# VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Wenger & Vieli AG  
Dufourstrasse 56, Postfach 1285, CH-8034 Zürich  
T +41 (0)58 958 58 58, [www.wengervieli.ch](http://www.wengervieli.ch)

---